

wortet, wie: Was bedeutet Herz, was ist Gegenstand der HJV, was bedeuten die Privatoffenbarungen und Verheißungen, was ist Sühne, was heißt, den Herrn trösten? Aufschlußreich und wertvoll sind die „Anmerkungen zu kirchlichen HJ-Texten“ (Gutzwiller) und die Erklärungen zum biblischen Charakter der HJ-Litanei (derselbe). Im Abschlußkapitel bringt J. Stierli in Zusammenfassung die dogmatischen und religiösen Werte der HJV.

Das Buch, das man mit Freude und Frucht liest, weil es eben Wesentliches aussagt, die nun einmal gegebenen Schwierigkeiten ernst nimmt und die Fragen wirklich beantwortet, muß man jedem Priester und auch tiefer denkenden Laien wärmstens zur Lektüre empfehlen.

St. Pölten

Dr. Josef Pritz

Maria im Islam. Von Johannes-Mohammed Abd-El-Jalil. Ins Deutsche übertragen von Marianne und Heinrich Junker. (104.) Werl/Westf. 1954, Dietrich Coelde-Verlag. Kart. DM 3.20.

Der Verfasser konvertierte mit 24 Jahren aus dem Islam zur katholischen Kirche, ist Franziskaner und lehrt in Paris arabische Sprache und Islamkunde. Er kann in seiner Darstellung aus den Quellen schöpfen (vgl. Literaturverzeichnis). Dargestellt werden das Leben Mariens in der Auffassung des Islams und marianische Probleme im Islam. In der Darstellung des Marienlebens hat der Islam aus den Evangelien, den Apokryphen und aus den oft verzerrten Lehren des katholischen Glaubens geschöpft. Man ist überrascht, wieviel Schönes über Maria gesagt wird. Sie besitzt das Vorrrecht, von allen Unreinheiten des Herzens und des Leibes frei zu sein. Sie hat Jesus jungfräulich empfangen. Es ist ergreifend, wie ehrfürchtig dieses Geheimnis dargestellt wird. Die Jungfräulichkeit „post partum“ wird nicht angenommen. Sie „Mutter Gottes“ zu nennen, erscheint als schreckliche Herausforderung an die Erhabenheit Gottes und an den menschlichen Verstand (S. 72). Maria starb im Alter von 51 Jahren. Sie ist über alle Frauen erhaben. Sowohl in der Glaubensbetätigung als auch in der religiösen Betrachtung ist Maria sehr vielen gläubigen Moslems gegenwärtig, sogar im Alltagsleben (S. 85). „Der christliche Leser mag erfühlen, wie Andersgläubige ihn dem Anschein nach verurteilen, ihn in Wirklichkeit aber und unbewußt erwarten und rufen“ (S.56).

St. Pölten

Dr. Alois Stöger

A. Vermeersch S. I. (†) — I. Creusen S. I., Epitome Iuris Canonici cum commentariis ad scholas et ad usum privatum. Tomus II. Liber III Codicis iuris canonici. Editio septima, a R. P. Creusen accurate recognita. (XVI et 636.) Mechliniae-Romae, H. Dessain. 1954.

Vermeersch-Creusen nimmt unter den großen Kommentaren zum kirchlichen Gesetzbuch eine hervorragende Stellung ein, an Verbreitung übertrifft er wohl alle. Der 2. Band liegt bisher in 42.000 Exemplaren vor. Die neueste Auflage des Werkes, das nach dem Heimgange von P. Vermeersch im Jahre 1936 von P. Creusen allein betreut wird, weist wieder zahlreiche Verbesserungen und Ergänzungen auf. Es wurde alles nachgetragen, was für das kirchliche Recht irgendwie von Belang ist.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernúmer

Neueste Kirchenrechts-Sammlung. Die Gesetze der Päpste, die authentischen Auslegungen der kirchlichen Gesetze und die anderen Erlaße des Heiligen Stuhles seit Erscheinen des Codex iur. can. (1917) gesammelt, nach den Kanones des Cod. iur. can. geordnet und ins Deutsche übersetzt von Suso Mayer O. S. B., Erzabtei St. Martin, Beuron. Zweiter Band: 1930—1939. (640.) Freiburg, Verlag Herder. Leinwand DM 42.—.

Bedeutung und Eigenart dieses wichtigen kirchenrechtlichen Sammelwerkes wurden schon bei der Würdigung des ersten Bandes hervorgehoben. Der vorliegende zweite Band enthält das einschlägige Material der Jahre 1930—1939. Wir begegnen auch einigen umfangreichen Aktenstücken von historischer Bedeutung, so zu Kanon 3 dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 und dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni desselben Jahres. Mit Interesse lesen wir sodann das Rundschreiben „Mit brennender Sorge“ Pius XI. über die Lage der katholischen Kirche im Deutschen Reich unter dem Nationalsozialismus vom 14. März 1937 samt dem anschließenden Notenwechsel zwischen dem deutschen Botschafter beim Heiligen Stuhl, Dr. von Ber-

gen, und Kardinalstaatssekretär Pacelli. Weiter seien erwähnt: Zu Kanon 124 das Rundschreiben Pius' XI. „Ad catholici sacerdotii“ über das katholische Priestertum vom 20. September 1935; zu Kanon 1012 das bedeutsame Rundschreiben Pius' XI. „Casti connubii“ über die christliche Ehe vom 31. Dezember 1931; zu Kanon 1322 das Rundschreiben desselben Papstes „Divini Redemptoris“ über den gottlosen Kommunismus; zu Kanon 1376 die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ über die Neuordnung der kirchlichen Universitäten und Fakultäten vom 24. Mai 1931 samt den Durchführungsverordnungen der Kongregation der Seminarien und Universitäten; zu Kanon 1524 das bekannte Rundschreiben Pius' XI. „Quadragesimo anno“ vom 15. Mai 1931; zu Kanon 1960 die Eheprozeßordnung für die Diözesangerichte vom 15. August 1936; zu Kanon 1993 die entsprechende Weiheprozeßordnung vom 9. Juni 1931.

Dazu kommen zahlreiche andere Erlässe und Entscheidungen des Heiligen Stuhles, die authentischen Entscheidungen der Kodex-Interpretationskommission u. a. Den Abschluß des umfangreichen Bandes bilden ein chronologisches Verzeichnis aller erwähnten Erlässe und ein Sachverzeichnis. Die chronologische Anordnung nach Jahrzehnten hat freilich den Nachteil, daß man zum selben Kanon oft mehrere Bände nachschlagen muß. Auch sind oft frühere Bestimmungen durch spätere überholt. Die Sammlung ist eine notwendige Ergänzung des Kodex und für alle, die mit kirchenrechtlichen Fragen mehr zu tun haben, unentbehrlich. Dem Autor gebührt für seine emsige Sammelarbeit ebenso der Dank der interessierten Kreise wie dem Verlag für die Veröffentlichung.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernheimer

Die kirchliche Vermögensverwaltung in Österreich. Von Patronat und Kongrua zum Kirchenbeitrag. Von Dr. Sebastian Ritter. (203.) Dazu 27 Seiten Gesetzestext. Salzburg 1954, Selbstverlag des Erzbischöflichen Ordinariates. Halbleinen geb. S 40.—.

Eine Abhandlung, auf die viele schon lange gewartet haben und die daher notwendig war. Der Verfasser hat wissenschaftlich sauber und übersichtlich gearbeitet und alles aus dem gesamten Kirchenrecht zusammengetragen, was mit seinem Gegenstand in Beziehung steht. Er bleibt aber dabei nicht stehen, sondern gibt Ausblicke auf andere Gebiete und eröffnet den einen oder anderen Einstieg in neue Fragen. Der erste Teil behandelt die kirchliche Vermögensverwaltung nach dem allgemeinen kanonischen Recht (in wohlender Berücksichtigung der dogmatischen Grundlagen der Kirchentheologie und des Kirchenbegriffs), der zweite und der dritte Teil sind der Vermögensverwaltung in Österreich gewidmet (2. Teil: Joseph II. — 1939; 3. Teil: Die Lage von 1939 bis heute). In einem letzten Kapitel „Ausblick“ bringt der Autor kluge Gedanken und Anregungen zum gegenwärtigen Zustand und wägt in maßvoller Form Für und Wider des heutigen Finanzsystems der österreichischen Kirche ab. Ein eigener Anhang enthält Kirchenbeitragsgesetz und Pfarrkirchenratsordnung 1952 mit Kirchenbeitragsordnung 1953. Wer auch nur entfernt mit den Finanzen der Kirche zu tun hat — als Seelsorger, Aktivist, kirchlicher Angestellter, in der Diskussion usw. —, lese das Buch, dessen Preis besonders niedrig gehalten ist, damit es weit verbreitet werden kann.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

Hymnen und Sequenzen. Ausgewählt und erläutert von Andreas Schwerd. (120.) München 1954, Kösel-Verlag. Leinen DM 6.80.

Die Auswahl beginnt mit dem Magnifikat und schließt mit „Media Vita“. An eine Einführung in die christliche Hymnologie schließen sich die lateinischen Texte, denen sprachliche und sachliche Bemerkungen angefügt sind. Im Gegensatz zu dem 1908 im gleichen Verlag erschienenen Büchlein von G. M. Dreves „Die Kirche der Lateiner in ihren Liedern“ werden Übersetzungen und Nachdichtungen nur ausnahmsweise beigegeben. Im „Tedeum“ wird Zeile 21 die Lesart geboten: „gloria munerari“ statt der gebräuchlichen „in gloria numerari“.

Stift St. Florian

Dr. Adolf Kreuz

Kultus als Heilsweg. Zur Überwindung der Heillosigkeit unserer Zeit. Von Fritz Leist. Zweite Auflage. (64.) (In viam Salutis, I). Salzburg, Erzabtei St. Peter, Verlag Rupertuswerk. Kart. S 16.—, DM 3.10, sFr. 3.20.

Heil und Unheil! Vielleicht hat keine Zeit so um diese Probleme gerungen wie die